

Sitzungsvorlage Nr. 2061/2020/1



Federführendes Amt:	Hauptamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Vorberatung	Ausschuss für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport		nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	28.07.2020	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2,3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Rudersberg entsprechend Anlage 1 zur Drucksache.
2. Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Sachverhalt

Die Betreuungsgebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten sind jährlich anzupassen. Grundlage hierfür sind die Landesrichtsätze. Dies geschah zuletzt mit Beginn des neuen Kindergartenjahres zum 01.09.2019 mit Beschluss vom Gemeinderat am 25.06.2019 (Sitzungsvorlage 139/2019).

Gemäß den Landesrichtsätzen für Elternbeiträge, ausgegeben vom Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg sowie von den vier Kirchenleitungen in Baden-Württemberg und

deren Spitzenverbände, wird den kommunalen und kirchlichen Trägern empfohlen, die Gebühren jährlich entsprechend dieser statistisch ermittelten Landesrichtsätze zu erheben. Die Landesrichtsätze verfolgen das Ziel, einen konstanten Betrag der Betriebskosten durch die Betreuungsgebühren abzudecken und somit eine gerechte Lastenverteilung zwischen Eltern, der Gemeinde und dem Land zu entwickeln.

In Rudersberg wurden im Bereich des Kindergartens (Kinder über drei Jahre) die Gebühren in den letzten Jahren entsprechend der Landesrichtsätze angepasst. Eine deutliche Abweichung besteht noch im Bereich der Gebühren für die Krippenbetreuung U3.

Bereich Kindergarten

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 werden die Betreuungsgebühren des Kindergartens entsprechend der landesweiten Empfehlung um ca. 1,9 % angepasst. Die Vertreter von Gemeindegtag, Städtettag und der Kirchen haben sich vor dem Hintergrund der Coronapandemie verständigt, die Kostensteigerungen in diesem Jahr nur anteilig weiterzugeben. Tatsächlich schlagen die Kostensteigerungen, insbesondere steigende Personal- und Sachkosten sowie Maßnahmen zur Bewältigung der Hygieneanforderungen höher zu buche. Die Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten.

Ein Standard-Kindergartenplatz (6 Stunden Betreuung) mit Verlängerten Öffnungszeiten kostet so anstatt bislang 128 € zukünftig 130 € pro Monat (ab 01.09.).

Neu aufgenommen in die Gebührentabelle wird die „VÖ 7-Betreuung“. Dieses für Berufstätige attraktive Angebot sieht sieben Stunden Betreuungszeit (z.B. 7-14 Uhr) vor und wird zukünftig neu im Kinderhaus im Steinhaldenweg angeboten.

Die monatliche Betreuungsgebühr für Kindergärten (Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt) ab 01.09.2020 sieht wie folgt aus:

	<i>Betreuungsumfang VÖ-6-Bereich</i>			
	bis 30 Stunden (VÖ 6)	Ganztag 3 Tage/Woche +2 Tage VÖ 6	Ganztag 4Tage/Woche + 1 Tag VÖ 6	Ganztag 5 Tage/ Woche
1 Kind i.d. Familie	130,00 € (alt 128,00 €)	228,00 € (alt 224,00 €)	260,00 € (alt 255,00 €)	292,00 € (alt 287,00 €)
2 Kinder i.d. Familie	100,00 € (alt 98,00 €)	174,00 € (alt 171,00 €)	200,00 € (alt 196,00 €)	224,00 € (alt 220,00 €)
3 Kinder i.d. Familie	67,00 € (alt 65,00 €)	116,00 € (alt 114,00 €)	132,00 € (alt 130,00 €)	149,00 € (alt 146,00 €)
4 Kinder i.d. Familie und mehr	22,00 € (alt 22,00 €)	39,00 € (alt 38,00 €)	44,00 € (alt 43,00 €)	49,00 € (alt 48,00 €)

	<i>Betreuungsumfang VÖ-7-Bereich</i>			
	bis 35 Stunden (VÖ 7)	Ganztage 3Tage/Woche +2 Tage VÖ 7	Ganztage 4Tage/Woche + 1 Tag VÖ 7	Ganztage 5 Tage/ Woche
1 Kind i.d. Familie	152,00 €	236,00 €	264,00 €	292,00 €
2 Kinder i.d. Familie	117,00 €	181,00 €	203,00 €	224,00 €
3 Kinder i.d. Familie	78,00 €	121,00 €	135,00 €	149,00 €
4 Kinder i.d. Familie und mehr	26,00 €	40,00 €	44,00 €	49,00 €

Bereich Kinderkrippe

Bei den Krippengebühren besteht im Gegensatz zu den Kindergartengebühren weiter eine erhebliche Abweichung zu den Landesrichtsätzen.

Aufgrund der großen Differenz hat sich der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung bereits im letzten Jahr eine schrittweise Anpassung der Gebührensätze an die Landesrichtwerte in einem Zeitraum von drei Jahren vorgenommen, damit die Anpassung möglichst sozialverträglich stattfinden kann. In der vorliegenden Satzung ist entsprechend eine weitere Anpassung um ca. 1/3 des Differenzbetrages berücksichtigt.

Für einen Standard-Krippenplatz (1 Kind i.d. Familie u.18 Jahre) in VÖ6-Betreuung sehen die Landesrichtsätze eine Betreuungsgebühr von 384 € vor. In Rudersberg wurden hierfür bisher 326,00 € erhoben. Aufgrund der großen Differenz wäre eine sofortige Anpassung gegenüber den Eltern nicht vertretbar, weshalb die Krippengebühren über einen längeren Zeitraum schrittweise erhöht werden sollen. Die Gebührensätze werden nun erneut entsprechend des Beschlusses vom Vorjahr schrittweise angehoben.

Die monatliche Betreuungsgebühr für Kinderkrippen (Kinder im Alter von einem bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) ab 01.09.2020 gestaltet sich daher wie folgt:

	<i>Betreuungsumfang</i>			
	bis 30 Stunden (VÖ 6)	Ganztage 3 Tage/Woche +2 Tage VÖ 6	Ganztage 4 Tage/Woche + 1 Tag VÖ 6	Ganztage 5 Tage/Woche
1 Kind i.d. Familie	354,00 € (alt 326,00 €)	474,00 € (alt 437,00 €)	514,00 € (alt 474,00 €)	554,00 € (alt 511,00 €)
2 Kinder i.d. Familie	264,00 € (alt 243,00 €)	353,00 € (alt 325,00 €)	383,00 € (alt 353,00 €)	413,00 € (alt 381,00 €)
3 Kinder i.d. Familie	179,00 € (alt 165,00 €)	239,00 € (alt 220,00 €)	259,00 € (alt 239,00 €)	279,00 € (alt 257,00 €)
4 Kinder i.d. Familie und mehr	71,00 € (alt 65,00 €)	94,00 € (alt 87,00 €)	102,00 € (alt 94,00 €)	111,00 € (alt 102,00 €)

Eine VÖ-7-Betreuung in der Krippe wird aktuell nicht angeboten, dennoch wurden die Sätze ergänzend in der beigefügten Gebührensatzung mit aufgenommen.

Bereich Schülerbetreuung

Die Betreuungsgebühren für die Schülerbetreuung am Schulzentrum Rudersberg und an den Grundschulen in Schlechtbach und Steinenberg wurden im vergangenen Jahr in die Gebührensatzung mit aufgenommen.

Der Gemeinderat hat darüber beraten, dass zukünftig eine Fortschreibung der Gebühren der Schülerbetreuung aller Standorte stets im Zusammenhang mit den Landesrichtsätzen für den Kindertagesbetreuungsbereich erfolgt. Um hohe Steigerungsraten zu vermeiden, werden die Betreuungsgebühren regelmäßig jährlich angepasst werden. In diesem Jahr erfolgt die Anpassung analog zu den Landesrichtsätzen um ca. 1,9 %. Die Preise der flexiblen Nachmittagsbetreuung ändern sich aufgrund der geringfügigen Anpassung der Zeiten.

Die monatlichen Betreuungsgebühren für die Schülerbetreuung ab 01.09.2020 sehen daher wie folgt aus:

	Schulzentrum Rudersberg		Grundschule Schlechtbach	Grundschule Steinenberg
	Modul 1 Verlässliche Grundschu- le/Kernzeit 7.00 - 8.40 Uhr und 12.05 - 13.00 Uhr (Mo-Do) 7.00 - 8.40 Uhr und 11.25 - 13.00 Uhr (Fr)	Modul 2 Flexible Nach- mittagsbetreu- ung 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Mo- Do) 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Fr)	Modul 1 Verlässliche Grundschu- le/Kernzeit 7.30- 8.35 Uhr und 11.15 Uhr bis 13.00 Uhr (Mo-Fr)	Modul 1 Verlässliche Grundschu- le/Kernzeit 7.30 - 8.45 Uhr und 11.30 bis 14.00 Uhr (Mo-Fr)
1 Kind i.d. Fami- lie	50,00 € (alt 49,00 €)	47,00 € (alt 43,00 €)	52,00 € (alt 49,00 €)	69,00 € (alt 68,00 €)
2 Kinder i.d. Fami- lie	39,00 € (alt 38,00 €)	36,00 € (alt 33,00 €)	41,00 € (alt 38,00 €)	54,00 € (alt 53,00 €)
3 Kinder i.d. Fami- lie	25,00 € (alt 25,00 €)	24,00 € (alt 22,00 €)	26,00 € (alt 25,00 €)	35,00 € (alt 35,00 €)
4 Kinder i.d. Fami- lie und mehr	9,00 € (alt 9,00 €)	9,00 € (alt 8,00 €)	9,00 € (alt 9,00 €)	12,00 € (alt 12,00 €)

Auch die örtlichen kirchlichen Kindergartenträger wenden die Sätze der Gemeinde Rudersberg an. In den Verträgen mit den kirchlichen Trägern ist festgelegt, dass der jeweilige Landesrichtsatz zur Anwendung kommen soll. Dies wird mit der Gebührenanpassung erfüllt.

Sofern bei den Kindergartengebühren die Betreuungsgebühr auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Landesrichtsatz festgelegt wird, hätte die Gemeinde den Kirchen den daraus entstehenden Beitragsausfall zu ersetzen.

Die Änderung der Satzung ist als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Anlage/n:

Anlage - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Rudersberg
Landesrichtsätze für das Kindergartenjahr 2020_2021 der Kirchen und Kommunalen Landesverbände